

Die Antragstellerinnen sind Erben des am 24. Dezember 1959 verstorbenen B. Zum Nachlaß gehört ein Grundstück. Dieses Grundstück ist mit einer brieflos eingetragenen Hypothek für ein Kaufpreisdarlehn in Höhe von 4500 DM zugunsten des inzwischen am 21. April 1950 verstorbenen W. belastet, der in seinem Testament vom 2. Februar 1949 seine Kinder und Kindeskinde zu Erben eingesetzt hat.

Die Antragstellerinnen haben gebeten, drei Enkelkinder des W., die Geschwister B., als Miterben mit ihrem Rechte als Gläubiger der genannten Hypothek gemäß § 982 ff. ZPO auszuschließen.

Zur Begründung haben sie geltend gemacht, die genannten Gläubiger seien zuletzt in E./Saarbrücken wohnhaft gewesen, aber seit Jahren unbekanntem Aufenthaltsort. Außer ihnen hätten alle anderen Gläubiger Löschungsquittung und Löschungsbewilligung erteilt.

Das Kreisgericht hat Ermittlungen über die genannten Gläubiger angestellt, die jedoch ohne Ergebnis geblieben sind.

Daraufhin hat das Kreisgericht ein Aufgebot „zur Ausschließung des Gläubigers mit seinem Recht“ an der im genannten Grundbuchblatt „für W. eingetragene Hypothek“ erlassen und zur Veröffentlichung im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik gebracht.

Unter Innehaltung der erforderlichen Fristen hat das Kreisgericht das rechtskräftig gewordene Ausschlußurteil verkündet, wonach „der Gläubiger W. mit seinen Rechten an der im Grundbuch von B. eingetragene Hypothek in Höhe von 4500 DM ausgeschlossen wird“.

Gegen dieses Urteil richtet sich der vom Präsidenten des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik gestellte Kassationsantrag.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Entgegen dem Aufgebotsantrage der Antragstellerinnen hat das Kreisgericht nicht die bezeichneten drei Miterben nach dem verstorbenen Hypothekengläubiger W., sondern diesen selbst mit seinem Rechte an der auf dem Grundstück der Antragstellerinnen eingetragene Hypothek von 4500 DM ausgeschlossen. Bereits das Aufgebot bezeichnete in fehlerhafter Weise W. und nicht die drei Geschwister B. als auszuschließenden Gläubiger. Das war gesetzwidrig, denn das Gläubigerrecht der Erben eines grundbuchlich eingetragenen Gläubigers entsteht kraft der durch die Erbschaft eintretenden Gesamtnachfolge (§§ 1922, 1942 Abs. 1 BGB) mit dem Tode des Erblassers. Die Eintragung des Gläubigerrechts des Erben im Grundbuch hat keine rechtsbegründende, sondern nur urkundlich erklärende Bedeutung, wie sich aus den Vorschriften der §§ 891, 892 BGB ergibt, nach denen die Eintragung eines Rechtes im Grundbuch nur eine widerlegbare Vermutung zugunsten des eingetragenen Berechtigten begründet. Bemerkenswert sei übrigens, daß im Aufgebot auch das Grundbuchblatt falsch bezeichnet war. Schon aus diesen Gründen mußte sowohl das Ausschlußurteil als auch das ihm zugrunde liegende Gläubigeraufgebot wegen Verletzung der genannten gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben werden.

Das Verfahren des Kreisgerichts war aber auch insoweit fehlerhaft und gesetzwidrig, als die einen Ausschluß der genannten Miterben nach §§ 1170, 1171 BGB begründenden Tatsachen nicht erwiesen oder nicht wenigstens, wie dies § 985 ZPO erfordert, vor Einleitung des Aufgebotsverfahrens glaubhaft gemacht worden waren. Dabei ergibt sich zunächst, daß die in der Begründung des Ausschlußurteils aufgestellte Behauptung, die Antragsteller hätten die Tatsachen, von denen die Berechtigung der Auszuschließenden abhing, durch Versicherung an Eides Statt glaubhaft gemacht, aktenwidrig ist. Tatsächlich befindet sich überhaupt keine

eidesstattliche Versicherung der Antragstellerinnen bei den Akten. Es läßt sich auch sonst aus den Akten nicht erweisen, daß die Antragstellerinnen jemals eine den Voraussetzungen der §§ 1170, 1171 BGB genügende eidesstattliche Erklärung dem Gericht vorgelegt hätten.

Bei dieser Sachlage hätte das Gericht auf Grund des vorliegenden Antrages vorweg prüfen und mindestens bis zur Glaubhaftigkeit klarstellen müssen, daß und aus welchen Gründen gewisse Miterben nach W. „unbekannt“ sind.

Wenn nun die Antragstellerinnen die Geschwister B. als auszuschließende Miterben mit Namen, Vornamen und früherem Aufenthaltsort angeben, so scheint das zunächst dafür zu sprechen, daß nur der jetzige Aufenthaltsort der genannten Personen unbekannt wäre. Dieser Umstand würde für sich allein aber nicht ausreichen, um die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der §§ 1170, 1171 BGB zu begründen. Der von den Antragstellerinnen einzuschlagende Weg wäre vielmehr bei feststehender Miterbschaft der gewesen, gegen die dem Aufenthalt nach unbekanntem Miterben die Klage auf Einwilligung in eine der wahren Sachlage entsprechende Berichtigung des Grundbuchs gemäß § 894 BGB zu erheben und die öffentliche Zustellung dieser Klage auf Grund der §§ 203 ff. ZPO zu betreiben.

Gegen die Notwendigkeit, diesen umständlichen und mit Kosten verbundenen Weg zu beschreiten, spricht jedoch der Umstand, daß es bei der von den Antragstellerinnen dargelegten Sachlage durchaus ungewiß ist, ob alle Geschwister B. oder einzelne von ihnen den Erbfall, d. h. den am 21. April 1950 eingetretenen Tod des W., erlebt haben.

Denn nicht allein die Berufung im Testament, sondern erst in Verbindung damit das Erleben des Erbfall hätte sie zu Miterben und damit auch zu Mitgläubigern der den Gegenstand des Ausschlußantrags bildenden Hypothek machen können.

Aber nicht nur diesen Umstand hätte das Kreisgericht beachten müssen, sondern auch die Tatsache, daß bisher noch Unklarheiten in den Angaben der Antragstellerinnen über den endgültigen Verbleib der als Miterben genannten Geschwister B. bestehen. Im Aufgebotsantrage wird nur gesagt, sie seien „zuletzt“ in E./Saarbrücken wohnhaft gewesen. Welcher Zeitpunkt damit gemeint ist, um so ungewisser, als die Antragstellerinnen später behauptet haben, die letzte Nachricht von L. B. laute vom Jahre 1942 aus Berlin, von den anderen beiden Geschwistern sei „seit 1930“ kein Aufenthalt bekannt. Auch insoweit hat es das Kreisgericht mithin versäumt, den Sachverhalt allseitig genügend aufzuklären, wobei zu beachten gewesen wäre, daß die Antragstellerinnen nach § 985 ZPO verpflichtet waren, vor Einleitung des Aufgebotsverfahrens glaubhaft zu machen, daß der bzw. welche Gläubiger „unbekannt“ sind.

Darüber, welche Anforderungen in dieser Hinsicht an die Antragstellerinnen zu stellen sind, enthalten die gesetzlichen Bestimmungen keine näheren Hinweise. Maßgeblich sind dafür die gesamten jeweils vorliegenden Umstände. Die Anforderungen müssen über die bloße Unbekanntheit des Aufenthalts hinausgehen, dürfen andererseits aber auch nicht unvernünftig überspannt werden, haben sich also in den Grenzen der normalen Lebenserfahrungen zu halten. Eine den gesamten Komplex umfassende widerspruchsfreie eidesstattliche Versicherung, die am besten unter Mithilfe des Gerichts aufzunehmen wäre, könnte nach § 294 ZPO im vorliegenden Falle unter Umständen genügen, die bisher fehlenden Voraussetzungen für den Erlaß des Aufgebots zu schaffen.